

In der Senatssitzung am 14. Juni 2022 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres

09.06.2022

Frage L 12

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.06.2021

„Studierende Drittstaatenangehörige aus der Ukraine“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Welchen rechtlichen Status haben Studierende aus Drittländern, die in der Ukraine studiert haben und nach Bremen und Bremerhaven geflüchtet sind?
2. Beabsichtigt der Senat, diesen Studierenden ein Studium im Lande Bremen zu ermöglichen?
3. Wird das Land Bremen diesen Studierenden zur (Wieder-) Aufnahme den entsprechenden Aufenthaltstitel erteilen, wie es auch die Freie und Hansestadt Hamburg angekündigt hat?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1 und 3:

Welchen rechtlichen Status haben Studierende aus Drittländern, die in der Ukraine studiert haben und nach Bremen und Bremerhaven geflüchtet sind?

Wird das Land Bremen diesen Studierenden zur (Wieder-) Aufnahme den entsprechenden Aufenthaltstitel erteilen, wie es auch die Freie und Hansestadt Hamburg angekündigt hat?

Alle Drittstaatsangehörigen, die sich zum Kriegsbeginn in der Ukraine aufgehalten haben und danach in das Bundesgebiet eingereist sind, benötigen bis zum 31. August 2022 keinen deutschen Aufenthaltstitel. Voraussetzung dafür ist die Einreise mit einem gültigen Nationalpass.

Die Drittstaatsangehörigen die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können, erhalten, wie ukrainische Staatsangehörige auch, aufgrund der Massenzustromrichtlinie eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 24 Aufenthaltsgesetz. Zu diesem Personenkreis zählen in der Ukraine anerkannte Schutzberechtigte und Personen mit einem unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel.

Bei Drittstaatsangehörigen, die nur über einen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel verfügen, ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob sie sicher und dauerhaft in ihr Heimatland zurückkehren können. Ist eine Rückkehr nicht zumutbar, wird auch ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG erteilt, die ihnen auch erlaubt zu arbeiten.

Bremen wird der besonderen Situation der Drittstaatsangehörigen, die nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfüllen, Rechnung tragen. Bremen wird ihnen die Gelegenheit geben, innerhalb von sechs Monaten die Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltsweg wie z.B. die Aufnahme oder die Fortsetzung eines Studiums oder die Aufnahme einer zulässigen Erwerbstätigkeit zu schaffen. Die ihnen hierzu erteilte Fiktionsbescheinigung ermöglicht bereits die Arbeitsaufnahme. Liegen die Voraussetzungen vor, wird ihnen dann unverzüglich die entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Der Senator für Inneres hat die Ausländerbehörden am 16.05.2022 entsprechend informiert und am 17.05.2022 diese Vorgehensweise in einer Pressemitteilung veröffentlicht.

Zu Frage 2:**Beabsichtigt der Senat, diesen Studierenden ein Studium im Lande Bremen zu ermöglichen?**

Der Senat ermöglicht aus der Ukraine geflüchteten Studierenden aus Drittstaaten, ihr Studium in Bremen fortzusetzen. Grundsätzlich gelten dabei für die Studierenden aus Drittstaaten wie für alle Studieninteressierten die allgemeinen gesetzlichen Hochschul-Zugangsvoraussetzungen nach dem Bremischen Hochschulgesetz.

Vor diesem Hintergrund hat das Wissenschaftsressort frühzeitig Maßnahmen ergriffen, um aus der Ukraine geflüchtete Studierende zu unterstützen. Hierzu zählen beispielsweise Sprachkurse im Rahmen des Landesprogramms „HERE AHEAD“, an denen auch die Studieninteressierten aus Drittstaaten partizipieren können. Die Academy for Higher Education Access Development – HERE AHEAD ist eine Kooperation aller staatlichen Hochschulen des Landes Bremen. Sie entwickelt und realisiert Programme zur Vorbereitung internationaler, geflüchteter Studienbewerber:innen.

Zu Frage 3:

Siehe oben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Antwort hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderspezifische Aspekte werden nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Antwort ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung – auch über das zentrale elektronische Informationsregister – geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 9. Juni 2022 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.